

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 000 - Büro OB
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Florian Kötter 563-5893 563-8020 florian.koetter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	14.05.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/0450/19 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
20.05.2019	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Einspruch von Mitgliedern des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen gegen dessen Offenlegungsbeschlüsse vom 09. Mai 2019 in Sachen Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe		

Beschlussvorschlag

Der Rat stimmt über den in der Anlage dieser Drucksache beigefügten Einspruch ab.

Unterschrift

Mucke

Begründung

Mit Schreiben vom 13. Mai legen fünf Mitglieder (von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Stadtverordneten Frau Liebert und Frau Zeybek sowie der Sachkundige Bürger Herr Martin Möller, von der Fraktion DIE LINKE Herr Stadtverordneter Sander und von der Fraktion Freie Wähler Herr Stadtverordneter Stenzel) des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen gegen folgende in der Sitzung am 09. Mai 2019 gefassten Beschlüsse dieses Gremiums Einspruch gemäß § 57 Absatz 4 GO NRW in Verbindung mit § 30 der Geschäftsordnung des Rates ein:

a) Tagesordnungspunkt 18: Bebauungsplan 1230 - Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe – Offenlegungsbeschluss – (VO/0152/19)

Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen vom 09.05.2019:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1230 – Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe – wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss einerseits verkleinert und erfasst nun einen Bereich in einer Tiefe von 150 m bis 400 m östlich der Nevigeser Straße (L 427) zwischen dem Schanzenweg im Norden und ca. 180 m nord-westlich des Siedlungssplitters Nevigeser Straße Hausnummer 520 bis 524 im Süden. Andererseits um einen Teilbereich der

Navigeser Straße mit Randflächen im Westen erweitert um den die Anlegung der Linksabbiegespuren und des Verkehrsknotens zu ermöglichen (siehe Anlage 01).

2. Die bislang zu der Planung der Maßregelvollzugsklinik eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden fließen gemäß den Vorschlägen der Verwaltung in den Bebauungsplanentwurf ein (siehe Anlage 02 a).

3. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 1230 – Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe – einschließlich der Begründung wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

4. Für die aus artenschutzrechtlichen Gründen durchzuführenden CEF-Maßnahmen auf dem Flur 4, Flurstück 568,649,651 sowie Flur 11, Flurstück 33 und 403, beides Gemarkung Dönberg wird folgendes bestimmt:

a) Ziel der vorgezogenen Schutzmaßnahmen ist die Herstellung adäquater Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die geschützte Feldlerche, als Ersatz für die von der Planung in Anspruch genommenen derzeitigen Habitatflächen.

b) Die Ersatzflächen sind gemäß den im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan 1230 aufgeführten Bestimmungen (Anlage 07, Seite 39 f) vor dem Eingriff anzulegen und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

c) Das Monitoring ist gemäß den Ausführungen im Umweltbericht (Anlage 06, Seite 81) durchzuführen und die Wirksamkeit der Maßnahmen dauerhaft sicherzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenmehrheit (gegen die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und Freie Wähler).

b) Tagesordnungspunkt 19: 103. Flächennutzungsplanänderung - Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe – Erneuter Offenlegungsbeschluss – (VO/0153/19) Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen vom 09.05.2019:

1. Die bislang zu der Planung der Maßregelvollzugsklinik eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden fließen gemäß den Vorschlägen der Verwaltung in den Bebauungsplanentwurf ein (siehe Anlage 02 a).

2. Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes wird einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenmehrheit (gegen die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und Freie Wähler).

Verfahren nach Einspruch

Gemäß § 57 Absatz 4 GO NRW können Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnissen erst dann durchgeführt werden, wenn innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist (§ 30 der Geschäftsordnung: Vier Arbeitstage, beginnend mit dem auf die Beschlussfassung folgenden Arbeitstag.) weder vom Oberbürgermeister noch von einem Fünftel der (stimmberechtigten) Ausschussmitglieder

Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Rat (§ 30 der Geschäftsordnung: in seiner nächsterreichbaren Sitzung).

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen ist gemäß der Zuständigkeitsordnung entscheidungsbefugt für das Treffen von Offenlegungsbeschlüssen.

Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen gehören 17 (stimmberechtigte) Mitglieder an, so dass vorliegend die fünf den Einspruch einlegenden Ausschussmitglieder mehr als ein Fünftel darstellen und das Quorum somit erreicht ist.

Der Beschluss wurde am Donnerstag, 09. Mai 2019 gefasst und der Einspruch ging am dritten Arbeitstag danach, am Dienstag, 14. Mai 2019, also fristgerecht, ein.

Gründe, die zur Ausübung des Einspruchsrechts berechtigen, nennt das Gesetz nicht – eine Begründung ist also nicht erforderlich und wurde hier auch nicht vorgelegt.

Über einen Einspruch entscheidet nach § 57 Absatz 4 Satz 3 GO NRW der Rat in seiner nächsterreichbaren Sitzung, so dass der vorliegende Einspruch dem Rat der Stadt zu seiner Sitzung am 20. Mai 2019 zur Entscheidung vorgelegt wird.

Weist der Rat den Einspruch zurück, ist der Ausschussbeschluss durchzuführen. Sollte der Rat dem Einspruch stattgeben, darf der Beschluss des Ausschusses nicht vollzogen werden.

Anlagen

Einspruchsschreiben von fünf Ausschussmitgliedern